



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. März 1985

Nummer 14

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	23. 1. 1985	Verordnung zur Änderung der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministers	165
2030	29. 1. 1985	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Finanzministers	166
203010	27. 1. 1985	Sechste Verordnung zur Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen	166
631	24. 1. 1985	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 58 und 59 der Landeshaushaltssordnung	167

2030

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über richter-
und beamtenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Justizministers**

Vom 23. Januar 1985

Aufgrund

- des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamten gesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes (LRiG) vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800),
- des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmen gesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998), in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998),

- des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1980 (GV. NW. S. 700),

wird für den Geschäftsbereich des Justizministers verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministers vom 19. November 1982 (GV. NW. S. 757) wird wie folgt geändert:

- § 4 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Entscheidungen nach den §§ 6a, 6b LRG, §§ 78b, 85a LBG sowie über Mutterschaftsurlaub (§ 5a der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen).“

- § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In anderen als den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen ist für die Entscheidung über den Widerspruch und die Vertretung des Landes der Justizminister oder, soweit es sich um Angelegenheiten des Landesjustizprüfungsamtes handelt, dessen Präsident zuständig.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Januar 1985

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Posser

– GV. NW. 1985 S. 165.

2030

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über beamten-
rechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Finanzministers**

Vom 29. Januar 1985

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Landesbeamten gesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), wird für den Geschäftsbereich des Finanzministers verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Finanzministers vom 25. November 1982 (GV. NW. S. 758) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 werden nach den Worten „49 bis 54“ das Komma und das Wort „78 b“ gestrichen.
2. § 5 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
„die Ermäßigung der Arbeitszeit sowie die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach §§ 60 Abs. 2, 78 b und 85 a LBG.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 29. Januar 1985

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Diether Posser

– GV. NW. 1985 S. 166.

203010

**Sechste Verordnung zur Änderung der
Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der
Zweiten Staatsprüfung
für Lehrämter an Schulen**

Vom 27. Januar 1985

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 11. Juli 1980 (GV. NW. S. 718), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 1984 (GV. NW. S. 342), wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Rechtsverordnung werden nach dem Wort „Schulen“ folgende Wörter eingefügt:
„(Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung – OVP)“.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Ausbildungsbehörde

Ausbildungsbehörde ist der Regierungspräsident; er richtet lehramtsbezogene Studienseminare ein und weist die Lehramtsanwärter den Studiensemarien zu. Der Leiter des Studiensemarien ist Vorgesetzter der Lehramtsanwärter.

3. In § 3 Abs. 2 Nr. 7 werden die Wörter „welcher Ausbildungsgruppe“ ersetzt durch die Wörter „welchem Studienseminar“.

4. In § 6 Satz 2 wird das Wort „Gesamtseminaren“ ersetzt durch die Wörter „Studiensemarien für die einzelnen Lehrämter“.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Das Gesamtseminar“ ersetzt durch die Wörter „Der Regierungspräsident“.
- b) In Absatz 4 erster Halbsatz werden die Wörter „Das Gesamtseminar“ ersetzt durch die Wörter „Der Regierungspräsident“.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
Ausbildung im Studienseminar
- b) In Absatz 1 wird Satz 1 gestrichen. In Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsgruppen“ ersetzt durch das Wort „Studiensemarien“.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Ausbildungsgruppe, die“ ersetzt durch die Wörter „des Studiensemarien, das“.
- d) In Absatz 5 werden die Wörter „der Ausbildungsgruppe“ ersetzt durch die Wörter „des Studiensemarien“.
- e) In Absatz 6 wird das Wort „Gesamtseminar“ ersetzt durch das Wort „Studienseminar“.
- f) In Absatz 8 wird das Wort „Ausbildungsgruppen“ ersetzt durch das Wort „Studiensemarien“.
- g) Als Absatz 9 wird angefügt:
(9) Für die Durchführung der Ausbildung ist der Leiter des Studiensemarien verantwortlich.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die schulpraktische Ausbildung erfolgt an Ausbildungsschulen. Ausbildungsschulen sind öffentliche Schulen und Ersatzschulen einschließlich Schulen in einem Schulversuch, die vom Regierungspräsidenten als Ausbildungsschulen bestimmt und Studiensemarien zugeordnet sind.
- b) In Absatz 3 erhält Satz 1, erster Halbsatz folgende Fassung:
Im Auftrag des Regierungspräsidenten weist der Leiter des Studiensemarien den Lehramtsanwärter einer Ausbildungsschule zur schulpraktischen Ausbildung zu;
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der Ausbildungsgruppe“ ersetzt durch die Wörter „dem Studienseminar“.
- d) In Absatz 10 Satz 2 werden die Wörter „der Ausbildungsgruppe“ ersetzt durch die Wörter „des Studiensemarien“.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Ausbildungsgruppe“ ersetzt durch die Wörter „des Studiensemarien“.
- b) In Absatz 6 erster Halbsatz werden die Wörter „der Ausbildungsgruppe“ ersetzt durch die Wörter „des Studiensemarien“.
- c) In Absatz 7 werden die Wörter „der Ausbildungsgruppe“ ersetzt durch die Wörter „des Studiensemarien“.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 erhält Nummer 2 folgende Fassung:
„2. die schulfachlichen Dezeranten beim Regierungspräsidenten und die schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten der Schulämter,“
Nummer 3 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 3 bis 5.
In Nummer 3 wird das Wort „Ausbildungsgruppen“ ersetzt durch das Wort „Studiensemarien“.

Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. fachkundige Personen, die der Kultusminister oder die von ihm bestimmte Behörde in der Regel für die Dauer von fünf Jahren als Prüfer in das Prüfungsaamt beruft.“

- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „am Gesamtseminar“ ersetzt durch die Wörter „an einem Studienseminar“.

In Satz 2 werden die Wörter „Die obere Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt durch die Wörter „Der Regierungspräsident“.

In Satz 3 wird das Wort „6“ ersetzt durch das Wort „5“.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Nummer 1 die Wörter „4 und 6“ ersetzt durch die Wörter „3 und 5“. In Nummer 2 wird das Wort „6“ ersetzt durch das Wort „5“.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Ausbildungsgruppe, der“ ersetzt durch die Wörter „des Studienseminars, dem“.

- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „der Leiter des Gesamtseminars, die Ausbildungsbereichsleiter sowie der Leiter der Ausbildungsgruppe“ ersetzt durch die Wörter „die in der Lehrerausbildung tätigen schulfachlichen Dezerrenten des Regierungspräsidenten sowie der Leiter des Studienseminars“.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden jeweils die Wörter „der Ausbildungsgruppe“ ersetzt durch die Wörter „des Studienseminars“.

- b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „4 bis 6“ ersetzt durch die Wörter „3 bis 5“.

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „bei der Ausbildungsgruppe“ ersetzt durch die Wörter „beim Studienseminar“.

- d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „der Ausbildungsgruppe“ ersetzt durch die Wörter „des Studienseminars“.

12. In § 19 Abs. 3 werden die Wörter „der Ausbildungsgruppe“ ersetzt durch die Wörter „des Studienseminars“.

13. In § 26 Abs. 4 werden die Wörter „der Ausbildungsbehörde“ ersetzt durch die Wörter „dem Regierungspräsidenten“.

14. In § 28 Abs. 2 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

2. ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsaamtes gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 2 oder 5.

15. In § 31 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Ausbildungsgruppe“ ersetzt durch die Wörter „dem Studienseminar“.

16. In § 36 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „von der Ausbildungsbehörde“ ersetzt durch die Wörter „vom Regierungspräsidenten“.

17. In § 40 Abs. 1 erster Halbsatz wird das Wort „Gesamtseminar“ ersetzt durch das Wort „Studienseminar“.

18. In § 43 Abs. 1 zweiter Halbsatz wird das Wort „Ausbildungsgruppen“ ersetzt durch das Wort „Studienseminaire“.

19. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

Die fachdidaktische Ausbildung im Unterrichtsfach oder in der beruflichen Fachrichtung kann auch im Fachseminar eines Studienseminars für ein anderes Lehramt durchgeführt werden; die Entscheidung trifft der Regierungspräsident auf Vorschlag des Leiters des Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik. Der Leiter des Fachseminars gilt als Mitglied des Prüfungsaamtes gemäß § 15 Abs. 4, das eine Befähigung zu einem entsprechenden Lehramt besitzt.

b) In Nummer 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Die Entscheidung trifft der Regierungspräsident auf Vorschlag des Leiters des Studienseminars.

20. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Zuständige Ausbildungsgruppe“ ersetzt durch die Wörter „Zuständiges Studienseminar“.

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „einer Ausbildungsgruppe“ ersetzt durch die Wörter „einem Studienseminar“.

21. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Zuständige Ausbildungsgruppe“ ersetzt durch die Wörter „Zuständiges Studienseminar“.

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „einer Ausbildungsgruppe“ ersetzt durch die Wörter „einem Studienseminar“.

22. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Zuständige Ausbildungsgruppe“ ersetzt durch die Wörter „Zuständiges Studienseminar“.

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „einer Ausbildungsgruppe“ ersetzt durch die Wörter „einem Studienseminar“.

23. In § 65 Abs. 1 werden die Wörter „die Einstellungsbehörde“ ersetzt durch die Wörter „der Regierungspräsident“.

24. In § 66 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „von der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt durch die Wörter „vom zuständigen Regierungspräsidenten“.

25. In § 67 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „der oberen Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt durch die Wörter „des Regierungspräsidenten“. In Satz 3 werden die Wörter „der Ausbildungsgruppe“ ersetzt durch die Wörter „des Studienseminars“.

26. In § 68 wird Absatz 3 gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Januar 1985

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

– GV. NW. 1985 S. 166.

631

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 58 und 59 der Landeshaushaltssordnung

Vom 24. Januar 1985

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Satz 2 und des § 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltssordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397) wird mit Zustimmung des Finanzministers für die Hochschulen und sonstigen Einrichtungen meines Geschäftsbereichs sowie für das Landesamt für Ausbildungsförderung und das Landesamt für Besoldung und Versorgung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 58 und 59 der Landeshaushaltssordnung vom 31. Mai 1980 (GV. NW. S. 679) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO abzuschließen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Dekkung der dem Land durch den Abschluß eines Vergleichs entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen.

2. Die bisherigen Nummern 1., 2. und 3. des § 4 werden zu 2., 3. und 4.

3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO abzuschließen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Dekkung der dem Land durch den Abschluß eines Vergleichs entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen.

4. Die bisherigen Nummern 1., 2. und 3. des § 5 werden zu 2., 3. und 4.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

Die nachstehenden Befugnisse werden auf das Landesamt für Besoldung und Versorgung übertragen, soweit dieses für die Besoldungs- und Vergütungsfälle meines Geschäftsbereichs – ausgenommen Ministerium – zuständig ist:

1. Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO zur Erledigung von Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis der Angestellten und Arbeiter abzuschließen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Dekkung der dem Land durch den Abschluß eines Vergleichs entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen,

2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO

- a) bei Beträgen bis zu 10 000 DM befristet,
- b) bei Beträgen bis zu 5 000 DM unbefristet

niederzuschlagen, soweit die Einziehung der Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend oder auf Dauer keinen Erfolg haben wird.

6. § 7 erhält folgende Fassung:

In den Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ist unabhängig von der Höhe des Anspruchs meine vorherige Zustimmung einzuholen. Über- oder außertarifliche Leistungen sind auch im Vergleich nur mit Einwilligung des Finanzministers zulässig.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Januar 1985

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Krummsiek

– GV. NW. 1985 S. 167.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagei Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagei Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagei, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359